

Protokoll

über die Sitzung Rates am Donnerstag, 10.10.2024, 18:01 Uhr, Ratssaal, An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge.

Anwesend:

Stv. Ratsvorsitzender

Herr Günter Hahn

Bürgermeister

Herr Dominic Herbst

Stv. Bürgermeister/in

Frau Hera-Johanna Nielsen

Frau Christine Nothbaum

Mitglieder

Herr Dr. Ulrich Baulain

Herr Harald Baumann

Frau Ute Bertram-Kühn

Frau Gisela Brückner

Herr Herwig Dannenbrink

Herr Frerk Grüßing

Herr Frank Hahn

Herr Peter Hake

Herr Hans-Dieter Jaehnke

Herr Heinz-Günter Jaster

Herr Dr. Godehard Kass

Herr Rocco Kever

Herr Sebastian Lechner

Herr Manfred Lindenmann

Herr Hans-Peter Matthies

Herr Willi Ostermann

Herr Hubert Paschke

Herr Stefan Porscha

Herr Matthias Rabe

Herr Heinz-Jürgen Richter

Herr Kay Rudolf

Frau Christina Schlicker

Herr Thomas Stolte

Frau Melanie Stoy

Frau Monika Strecker

Herr Volker vom Hofe

Herr Arne Wotrubez

Verwaltungsvorstand

Frau Maria Lindemann

Frau Annette Plein

Herr Dirk Sommer

Fachbereichsleitung Zentrale Dienste,
Finanzen und Recht, Erste Stadträtin

Fachbereichsleitung Bürgerdienste

Fachbereichsleitung Bildung, Soziales, Kinder
und Familien

Verwaltungsangehörige/r

Frau Jasmin Ihrig
Herr Kai Knigge
Frau Kathrin Kühling
Frau Dana Laube
Herr Dominik Ruffert
Frau Kim Lia Schöbel

Fachdienst Zentrale Dienste, Protokoll
Fachdienst Recht, Versicherungen, Feuerwehr
Bürgermeisterreferat
Auszubildende / Sachgebiet Interne Dienste
Fachdienst Zentrale Dienste
Fachdienst Zentrale Dienste, Protokoll

Zuhörer/innen

Zuhörer/innen

20 Zuhörer/innen, davon 2 Presse

Ratsmitglied

Herr Andreas Plötz

Sitzungsbeginn: 18:01 Uhr
Sitzungsende: 19:38 Uhr

Tagesordnung

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| 2 | Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 05.09.2024 | |
| 3 | Ernennung des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Vesbeck | 2024/160 |
| 4 | Berichte und Bekanntgaben | |
| 4.1 | Höchstspannungsleitungsvorhaben SuedLink, Vorhaben 3 und 4 Abschnitte B2; Planfeststellung
- Abwägung der Stellungnahme Stadt Neustadt a. Rbge. | 2024/108 |
| 4.2 | Entwurf der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wunstorf; Anhörung der Verbände und sonstigen Stellen | 2024/115 |
| 5 | Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes | |
| 5.1 | Zugänglichkeit Deichweg | |
| 5.2 | Weiteres Vorgehen Neubau einer fünfgruppigen Kindertagesstätte | |
| 6 | Umbesetzung von Ausschüssen | 2024/169 |
| 7 | Änderung der Entsendung von Vertreter/-innen der Stadt Neustadt a. Rbge. in wirtschaftliche Unternehmen der Stadt Neustadt a. Rbge. hier: Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Neustadt a. Rbge. GmbH | 2024/177 |
| 8 | 4. Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 04.11.2021 | 2024/170 |
| 9 | Annahme von freiwilligen Zuwendungen 2024; Sachzuwendung des Förderkreises des Gymnasium Neustadt a. Rbge. im Gesamtwert von 4.871,10 EUR | 2024/172 |
| 10 | Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH | 2024/164 |
| 11 | Entwicklung der Neustädter Grundschulen | 2024/118 |
| 12 | Vertrag Waldbühne Otternhagen e.V. | 2024/146 |
| 13 | Vertrag Musikschule Neustadt e.V. | 2024/147 |
| 14 | 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt a. Rbge. | 2024/077 |

15	Neubau einer fünfgruppigen Kindertagesstätte im Einzugsgebiet Eilvese und Schneeren	2023/269
16	Erarbeitung eines Kanukonzeptes; Antrag des Orsrates Bordenau	2024/042
17	Innenstadtsanierung - Umgestaltung des Marktplatzes an der Liebfrauenkirche, hier: Einleitung des Planungsprozesses	2024/139
18	Bebauungsplan Nr. 364 "Südlich Heidestraße", 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge.; Stadtteil Eilvese - Aufstellungsbeschluss - Auslegungsbeschluss - vorbehaltlicher Satzungsbeschluss	2024/143
19	Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2024 für statische Prüfungen	2024/168
20	Vorschlag des Orsrates der Ortschaft Mardorf: Änderung Bebauungsplan 208 - Alt-Mardorfer-Kämpe Flur 11, Flst. 60/26 (Meerstraße 81) und 60/2 (Wieselweg 1) vom Wochenendhaus- zum Ferienhausgebiet	2024/165
21	Vorschlag des Orsrates der Ortschaft Eilvese: Sanierung des Dachgeschosses der Grundschule Eilvese	2024/166
22	Vorschlag des Orsrates der Ortschaft Poggenhagen: Erhaltung des bestehenden Hortes bis 2030	2024/167
23	Vorschlag des Orsrates der Ortschaft Mühlenfelder Land: Dorfentwicklung Mühlenfelder Land - Verlängerung für die Zeit nach 2025	2024/173
24	Anfragen	
24.1	Schwerlasttransporte Ortsdurchfahrt Helstorf	
24.2	Deich	

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Herr G. Hahn eröffnet die Sitzung, er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnungspunkte 10, 11, 15 und 16 werden zu Beginn einstimmig abgesetzt.

2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 05.09.2024

Der Rat fasst einstimmig bei 3 Enthaltungen folgenden

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung am 05.09.2024 wird genehmigt.

3. Ernennung des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Vesbeck 2024/160

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Herr Reinhard Mußmann wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf die Dauer von 6 Jahren zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Vesbeck ernannt.

4. Berichte und Bekanntgaben

1. Frau Plein teilt hinsichtlich der Wiedervernässung u.a. des Rehburger Moores mit, dass die Region Hannover den geplanten LIFE-Projekt-Förderantrag fristgerecht bis zum 19.09.2024 eingereicht habe, um die entsprechenden EU-Fördermittel einzuwerben.

Im Weiteren würden die Eigentümer/Bewirtschafter durch die Projektträger (Land, Region, Amt für regionale Landesentwicklung) informiert werden und zu weiteren Informationsveranstaltungen eingeladen werden.

Im Übrigen erfolge ein Hinweis auf die Rundmail der Region Hannover, Herrn Palandt, vom 28.09.2024 die bereits an verschiedene politische Vertreter weitergeleitet worden sei, mit der Bitte, diese erforderlicherseits weiter zu streuen.

2. Herr Lechner gibt bekannt, dass Herr Frank Hahn den Vorsitz der CDU-Fraktion übernehme und er selbst nun den stellvertretenden Vorsitz innehabe.
3. Herr Matthies verliest eine Stellungnahme in Bezug auf das Thema Beschimpfungen und Bedrohungen (**Anlage 1**).
4. Die Anfragen aus **Anlage 2** wurden während der Sitzung durch Herrn Porscha schriftlich eingereicht.

- 4.1. **Höchstspannungsleitungsvorhaben SuedLink, Vorhaben 3 und 4** 2024/108
 Abschnitte B2; Planfeststellung
 - Abwägung der Stellungnahme Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

- 4.2. **Entwurf der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen** 2024/115
 Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den
 militärischen Flugplatz Wunstorf; Anhörung der Verbände und
 sonstigen Stellen

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

5. **Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des**
 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Folgende Anfragen werden gestellt:

1. Kann sich die Stadt Neustadt vorstellen, den Deichweg vom Schloss bis zum Krankenhaus für Fahrradfahrer und Fußgänger zugänglich zu machen?

Herr Herbst verweist auf den B-Plan und das niedersächsische Deichgesetz.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Deichbaumaßnahme wurde im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt. Im zugehörigen Planfeststellungsbeschluss ist das Betretungsverbot des Deiches in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Der Deich liegt in einem Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (Landschaftsschutzgebiet). Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens gab es unterschiedliche Einwände, u.a. von Trägern öffentlicher Belange sowie Privatpersonen, die auf naturschutzfachliche Belange hinwiesen. Das Ziel des Betretungsverbotes ist es u.a., nachteilige Auswirkungen auf die Leineniederung etwa durch Lärmbelästigung oder sonstige Störwirkungen zu vermindern.

2. Wie unterstützt die Stadt Neustadt die Grundschule Otternhagen in Hinsicht auf die Mängel?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Abarbeitung der Mängel hat es bereits "vor Ort Termine" gegeben. Die entsprechenden Handwerksarbeiten werden vom Fachdienst 91 beauftragt. Die Schulleitung ist über die Vorgehensweise informiert.

3. Wie viele Toiletten werden in den Schulen für wie viele Kinder benötigt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anzahl der Toilettenanlagen ist in Anlehnung an die Arbeitsstättenrichtlinie zu bemessen. Demnach sind bis 100 Personen 9 und bei 101 bis 130 Personen 11 Toiletten und 4 Handwaschbecken erforderlich.

Die Anzahl der Jungentoiletten kann anteilig um die Anzahl der Urinale verringert werden. Die Grundschule verfügt für die Schülerinnen und Schüler derzeit über 10 Toilettenanlagen, 5 Urinale und 6 Handwaschbecken.

4. Wie wird sichergestellt, dass u.a. Vereine (Wölper Löwen, Paradegarde, etc.) frühzeitig über eine Hallensanierung in den Schulen in Kenntnis gesetzt werden?

Herr Herbst schlägt vor, einen Termin mit Kollegen zu vereinbaren, die mit der Hallenbelegung vertraut seien.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sobald der FD Bildung Informationen von bevorstehenden Hallensanierungen/Renovierungsarbeiten/Sperrungen vom FD Immobilien (oder auch von den Hausmeistern der jeweiligen Hallen) bekommt, wird diese Information rechtzeitig an die jeweiligen Hallennutzer per E-Mail weitergegeben. Bei großen und langfristigen Sanierungsmaßnahmen muss weiterhin die rechtzeitige Antragstellung über die Hallennutzungen gestellt werden, um dann passende Ausweichmöglichkeiten zu finden.

5. Wie sind die weiteren Planungen zur Hallenbelegung der nächsten Jahre während der Hallensanierungen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hallennutzer werden so gut es geht auf die übrigen Hallen verteilt. Die Verteilung erfolgt saisonal (01.05.-30.09 + 01.10.-30.04.) Antragstellung der Hallennutzungen der Vereine/Gruppen 2 Monate vor Beginn der Saison. Aufgrund des Wegfalls der großen 3-Feld-Halle Sporthalle der KGS - bis voraussichtlich Sommer 2025 sowie der Wegfall der 2-Feld-Hans-Böckler-Sporthalle laut Aussage vom FD Immobilien, Stand 15.10.2024: bis einschl. Januar 2025 ist die aktuelle Situation der Hallenbelegungen sehr angespannt. Diese Lage wird sich dann aber spätestens ab voraussichtlich Februar 2025 wieder einigermaßen entspannen, wenn die Hans-Böckler-Sporthalle wieder zur Verfügung steht und genutzt werden kann. Eine Info würde es dann an alle Nutzer per Mail geben. Es wird dann eine Umverteilung geben, so dass dann ggf. wieder freie Kapazitäten geschaffen werden können. Diese Einschränkung betrifft zurzeit die Vereine/Gruppen etc., die zunächst nur vorübergehend und absehbar ist.

6. Ist es richtig, dass die Turnhalle Hans-Böckler-Schule aufgrund von Anwohnerbeschwerden und einem Urteil hierzu für Musik gesperrt ist? Gibt es die Möglichkeit dies für eine Übergangszeit trotzdem zuzulassen?

Herr Lindemann bittet zu prüfen, ob der Musikpavillon der KGS in Frage komme.

Frau Schlicker schlägt vor die Region Hannover zu fragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es gibt eine Anwohnerklage, welcher gerichtlich 2010 nachgegangen wurde, unter anderem wegen Lärmbelastung durch die Musikvereine. Der Bebauungsplan schließt die außerschulische Musiknutzung nicht ein. Eine Änderung des Bebauungsplanes wurde im Nachhinein ausgeschlossen (aufgrund Kosten). Am 21. Januar 2011 wurde sich daraufhin mit allen Musikzügen geeinigt, auf außerhalb von Wohngebieten gelegene Hallen/Flächen auszuweichen (KGS, Leine-Schule, BBS-Halle, Freilufthalle KGS (allerdings mit Berücksichtigung im Hinblick auf die Ruhezeiten des dort wohnhaften Hausmeisters), Parkplatzflächen, o.ä.). Eine Möglichkeit der vorübergehenden Nutzung ist aktuell nicht möglich. Ggf. müsste nach Fertigstellung der Sporthalle Hans-Böckler geprüft werden, ob es noch eine erhebliche Lärmentstehung nach Außen gibt. Die Hans-Böckler-Halle steht (lt. aktuellem Stand 15.10.2024) ab dem Februar 2025 wieder zur Verfügung, nur nicht für die Musikzüge.

Der Musikpavillion der KGS könnte ggf. für die Kinder der Wölper Löwen oder auch die Leinegarde in Frage kommen, allerdings zum Proben/Einstudieren einer Choreographie mit großen Gruppen o. ä. oder für Fahنشwenker (im Hinblick auf die niedrige Deckenhöhe) ungeeignet. Bei einer möglichen Nutzung des Musikpavillions der KGS muss der Schulleiter hinzugezogen werden.

Im Hinblick auf die Verteilung der Musikvereine (Wölper Löwen, Leinegarde) war ein Austausch per E-Mail erfolgt. Es wurden Vorschläge unterbreitet und versucht, Lösungen für alle zu finden. Die Wölper Löwen üben und proben im Feuerwehr-Zentrum, dies wurde in einem Ratsbeschluss genehmigt.

Die Paradegarde ist eine Sparte des TSV NRÜ, die bereits die 3 großen Sporthallen (Bunsenstr.(Leine-Schule) /Gymnasiumhalle sowie die Sporthalle der BBS (die Belegung erfolgt durch die Region Hannover) sowie deren eigene Sporthalle (Lindenstraße, die bereits durch Spielmannzug genutzt wird) komplett belegt. Ggf. müsste hierbei ein interner Tausch von Hallenzeiten vorgenommen werden.

7. Was passiert mit dem Gebäude der alten Zulassungsstelle?

Herr Herbst teilt mit, dass bereits Gespräche mit eventuellen zukünftigen Nutzern geführt werden.

8. Wie geht es mit dem Neubau einer fünfgruppigen Kindertagesstätte im Einzugsgebiet Eilvese und Schneeren weiter?

Herr Herbst teilt mit, dass er aktuell davon ausgeht, dass sich am Beschluss des Ausschusses für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe nichts ändern wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wird die Vorlage 2023/269 durch die Vorlage 2023/269/1 ergänzen (Beschlussergänzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe vom 29.08.2024) und voraussichtlich im Dezember 2024 dem Rat zur Entscheidung vorlegen. Vorab erfolgt eine erneute Gremienberatung der Ergänzungsvorlage in den Ortsräten Eilvese und Schneeren sowie anschließend im Fachausschuss. Nach vorliegendem Ratsbeschluss beginnt die Verwaltung mit der Planung der beschlossenen Maßnahme.

6. Umbesetzung von Ausschüssen

2024/169

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt gem. § 73 i.V.m. 71 Abs. 5 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Umbesetzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe mit Frau Christine Nothbaum als Nachfolge für Frau Melanie Stoy fest.

7. **Änderung der Entsendung von Vertreter/-innen der Stadt Neustadt a. Rbge. in wirtschaftliche Unternehmen der Stadt Neustadt a. Rbge. hier: Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Neustadt a. Rbge. GmbH** 2024/177

Herr Baumann bedankt sich bei Frau Czernitzki für Ihre Arbeit im Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Neustadt a. Rbge. GmbH und teilt zugleich mit, dass die SPD-Fraktion Herrn Grüßing als Nachfolger für Frau Czernitzki vorschlägt.

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. entsendet Herrn Frerk Grüßing anstelle von Frau Andrea Czernitzki in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Neustadt a. Rbge. GmbH.

8. **4. Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 04.11.2021** 2024/170

Herr Ostermann schlägt vor, das Wort „Ratsvorsitzenden“ zu streichen und durch „der mit der Leitung beauftragten Person“ zu ersetzen. Es wird sich darauf geeinigt das Wort „Ratsvorsitzenden“ auf „Vorsitzenden“ zu kürzen (**Anlage 3**).

Der Rat fasst mehrheitlich bei einer Gegenstimme folgenden abweichenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt beschließt, den § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates wie folgt zu ändern:

„Das Protokoll wird in Papierform erstellt und durch die eigenhändige Unterschrift Protokollführerin oder des Protokollführers und der/des Ratsvorsitzenden autorisiert. Anschließend wird das unterschriebene Protokoll ersetzend eingescannt und in dem, in der Verwaltung genutzten Dokumentenmanagementsystem, abgelegt.“

Die Geschäftsordnung des Rates vom 04.11.2021 in der Fassung der 4. Änderung vom 10.10.2024 wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

9. **Annahme von freiwilligen Zuwendungen 2024; Sachzuwendung des Förderkreises des Gymnasium Neustadt a. Rbge. im Gesamtwert von 4.871,10 EUR** 2024/172

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stimmt der Annahme der Sachzuwendung (acht Apple iPads 10,2" inkl. Versicherung) des Förderkreises für das Gymnasium Neustadt a. Rbge. e.V., Gaußstr. 14, 31535 Neustadt a. Rbge., im Gesamtwert von 4.871,10 EUR gemäß § 111 Absatz 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz i.V.m. § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung zu.

10. Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH 2024/164

Der Tagesordnungspunkt 10 wird zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

11. Entwicklung der Neustädter Grundschulen 2024/118

Der Tagesordnungspunkt 11 wird zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

12. Vertrag Waldbühne Otternhagen e.V. 2024/146

Der Rat fast mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen folgenden

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß anliegendem Vertragsentwurf mit dem Waldbühne Otternhagen e.V. bis einschließlich 31.12.2027 eine institutionelle Förderung in Höhe von jährlich 15.000 EUR zu vereinbaren.

13. Vertrag Musikschule Neustadt e.V. 2024/147

Der Rat fasst mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen folgenden

Beschluss:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß anliegendem Vertragsentwurf mit dem Musikschule Neustadt e.V. bis einschließlich 31.12.2028 eine institutionelle Förderung in Höhe von jährlich 257.500 EUR sowie ein jährliches Raumkostenbudget in Höhe von 110.000 EUR zu vereinbaren.
2. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beauftragt das Rechnungsprüfungsamt, das Kontobuch, das Kassenbuch mit sämtlichen Einzelbelegen sowie den Geschäftsbericht des Vereins zu prüfen.

14. 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt a. Rbge. 2024/077

Herr Rudolf fragt an, wie viele Menschen derzeit in der Gemeinschaftsunterkunft Ernst-Abbe-Ring 23 (ehemals Job Center) untergebracht sind und wie hoch die Kosten seien.

Herr Herbst teilt mit, dass ca. 1/3 der Gemeinschaftsunterkunft belegt seien und sich die Kosten auf 632,52 € belaufen. Dies könne man der Anlage 1 der Vorlage 2024/077 entnehmen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 14.05.2020 in der der Vorlage beigefügten Fassung.
Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

15. **Neubau einer fünfgruppigen Kindertagesstätte im Einzugsgebiet Eilvese und Schneeren** 2023/269

Der Tagesordnungspunkt 15 wird zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

16. **Erarbeitung eines Kanukonzeptes; Antrag des Ortsrates Bordenau** 2024/042

Der Tagesordnungspunkt 16 wird zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

17. **Innenstadtsanierung - Umgestaltung des Marktplatzes an der Liebfrauenkirche, hier: Einleitung des Planungsprozesses** 2024/139

Frau Plein teilt mit, dass im Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten sowie im Verwaltungsausschuss im Einvernehmen bei Punkt 2 des Beschlussvorschlages die Worte „und Umsetzung“ gestrichen wurden.

Der Rat fasst mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen folgenden abweichenden

Beschluss:

1. Der Bürgermeister wird zur Umgestaltung des Marktplatzes mit der Vergabe der Planung beauftragt.
2. Entsprechende Haushaltsmittel für die weitere Planung ~~und Umsetzung~~ sind ab 2025ff. einzustellen.

18. **Bebauungsplan Nr. 364 "Südlich Heidestraße", 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge.; Stadtteil Eilvese** 2024/143
- **Aufstellungsbeschluss**
- **Auslegungsbeschluss**
- **vorbehaltlicher Satzungsbeschluss**

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 364 "Südlich Heidestraße" 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese, wird einschließlich Begründung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt (Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2024/143). Der Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung des Planes (Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2024/143).
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird abgesehen. Die Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt, indem der Plan auf die Dauer von einer Woche unmittelbar vor der öffentlichen Auslegung ausgehängt wird. Allgemeine Zwecke und Ziele der Planung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung der Grundstücke im rückwärtigen Bereich.

3. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 364 "Südlich Heidestraße" 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese, einschließlich Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 364 "Südlich Heidestraße" 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter dem Vorbehalt, dass während der öffentlichen Auslegung keine Anregungen erhoben werden, bereits jetzt als Satzung beschlossen (Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2024/143). Die Begründung hat in der Fassung der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2024/143 an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

19. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2024 für statische Prüfungen 2024/168

Der Rat fasst einstimmig bei 1 Enthaltung folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 60.000 EUR auf dem Produktkonto „5210630.4271100 Entgelt für statische Prüfungen“ gemäß § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer.

20. Vorschlag des Orsrates der Ortschaft Mardorf: Änderung Bebauungsplan 208 - Alt-Mardorfer-Kämpe Flur 11, Flst. 60/26 (Meerstraße 81) und 60/2 (Wieselweg 1) vom Wochenendhaus-zum Ferienhausgebiet 2024/165

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die Verweisung des Vorschlags zur Aufnahme der Verhandlungen in die Beratungsfolge Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten, Verwaltungsausschuss und Rat.

21. Vorschlag des Orsrates der Ortschaft Eilvese: Sanierung des Dachgeschosses der Grundschule Eilvese 2024/166

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die Verweisung des Vorschlags zur Aufnahme der Verhandlungen in die Beratungsfolge Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten, Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Verwaltungsausschuss und Rat.

22. **Vorschlag des Orsrates der Ortschaft Poggenhagen: Erhaltung des bestehenden Hortes bis 2030** 2024/167

Der Rat lehnt den nachfolgenden Beschlussvorschlag einstimmig bei 5 Enthaltungen ab.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die Verweisung des Vorschlags zur Aufnahme der Verhandlungen in die Beratungsfolge Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe, Verwaltungsausschuss und Rat.

23. **Vorschlag des Orsrates der Ortschaft Mühlenfelder Land: Dorfentwicklung Mühlenfelder Land - Verlängerung für die Zeit nach 2025** 2024/173

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die Verweisung des Vorschlags zur Aufnahme der Verhandlungen in die Beratungsfolge Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten, Verwaltungsausschuss und Rat.

24. Anfragen

1. Frau Bertram-Kühn fragt an, wann die Verdunklung der Fenster in der Sporthalle Helstorf entfernt werde.

Frau Plein teilt mit, dass bisher nichts geplant sei und die Kosten für die Entfernung auch nicht angemessen seien.

2. Herr Lindemann fragt an, wie hoch die Kosten für die Entfernung der Verdunklung seien.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die vollständige Entfernung der Farbverdunklung auf den Scheiben sind min. 5.000,-€ anzusetzen.

3. Frau Bertram-Kühn berichtet, dass die Ortsdurchfahrt Helstorf oft von Schwerlasttransporten befahren werde und die Straße dementsprechend abgesackt und rissig sei.

Frau Plein teilt mit, dass es sich um eine Landesstraße handle und diese für Schwerlasttransporte gedacht sei. Zudem führe die Straßenbaubehörde regelmäßige Kontrollen durch. Sie werde Kontakt zu der Straßenbaubehörde aufnehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die durch Helstorf verlaufenden Landesstraßen sind für den überregionalen Verkehr vorgesehen und dürfen von jedem Verkehrsteilnehmer ohne Einschränkung genutzt werden. Landesstraßen sind dafür ausgelegt, regelmäßig von LKW- und Schwerlastverkehr genutzt zu werden. Der für die Landesstraßen zuständigen NLStBV Hannover ist der Zustand der Straßen bekannt. Die Streckenkontrolle der Straßenmeisterei Berenbostel kontrolliert regelmäßig und bessert Schadstellen je nach Dringlichkeit und Ressourcen aus. Aufgrund der derzeitigen Erneuerung der

Ortsdurchfahrt Esperke und der damit verbundenen Vollsperrung der dortigen Landesstraße kommt es momentan auf den umliegenden Straßen zu einer Mehrnutzung durch überregionalen Verkehr. Die Baumaßnahme in Esperke soll Ende des Jahres abgeschlossen sein.

4. Herr Kass fragt an, wie viele Flüchtlinge bereits die Sprachausbildung absolviert haben, wie viele derzeit an einer Sprachausbildung teilnehmen und wie viele derzeit auf der Warteliste stehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aktuell laufen in Neustadt 10 Kurse.

Es nehmen derzeit 217 Teilnehmende an den Integrationskursen in Neustadt teil, plus 19 Teilnehmende aus dem sog. Landessprachkurs.

Im kommenden halben Jahr werden in neu geplanten Kursen etwa 125 Teilnehmende neu starten.

Es gibt auch einige geflüchtete Personen, die ihre Kurse in Hannover oder Garbsen absolvieren. Hier ist es nicht möglich genaue Zahlen zu benennen.

Alle Personen die sich in Neustadt bei der Volkshochschule anmelden, machen zunächst einen Einstufungstest und bekommen dann einen Kurs zugewiesen. Hier kann es allerdings zu Wartezeiten kommen. Überall in der Region Hannover ist mit Wartezeiten zu rechnen. Personen, die jetzt in Neustadt ihren Einstufungstest absolvieren, erhalten ab ca. Februar einen Platz.

In den letzten beiden Jahren haben ca. 250 Personen einen Kurs abgeschlossen.

5. Herr Rabe fragt an, ob es für den Deichweg einen Deichverband oder einen Deichwart gebe.
Zudem möchte er wissen, ob Löwenzahn ungesund für den Deich sei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Derzeit gibt es noch keinen Deichverband, sondern die Stadt Neustadt ist als Bauherr für die Pflege des Deiches zuständig. Die Gründung eines Deichverbandes ist ein längerer Prozess, zu dem sich die Stadt zunächst mit der Region Hannover und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz abstimmen würde.

Der beste Schutz für den Deich ist eine geschlossene und dichte Grasnarbe. Schädliche Wildkräuter werden im Rahmen der Deichunterhaltung entfernt, wobei eine vollständige dauerhafte Beseitigung sämtlicher Wildkräuter nicht realisierbar ist. Der Bewuchs auf dem neuen Deich wurde bisher einmal von den Baufirmen gemäht, damit sich schädliche Wildkräuter nicht ausbreiten können. Im Jahr 2025 sind die Baufirmen ebenfalls für die Unterhaltungsarbeiten am Deich verantwortlich.

Herr G. Hahn schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:27 Uhr.

Ratsvorsitzender

Jasmin Ihrig
Protokollführer/-in

Neustadt a. Rbge., 23.10.2024

Sitzung des Rates der Stadt Neustadt am Rügenberge am 10. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Ratsvorsitzender, sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Ratskolleg/Innen,
ich bin in den letzten zwei Wochen vielfach von den verschiedensten Menschen auf die Prio-Liste zur Ganztageinführung und den Schulstandort Helstorf angesprochen worden:

Beginnend mit der vermeintlich harmlosen Frage, ob ich mich denn noch nach Helstorf trauen würde, ging dies über Beschimpfungen beim Einkauf im ALDI, und endete mit massiven verbalen Angriffen und Drohungen gegen meine Gesundheit am letzten Sonntag.

Wenn hier geäußert wird, ich solle abends im Dunkeln mit dem Fahrrad aufpassen, dass ich immer meine Warnweste trage, wie leicht könne es sonst passieren, dass ich mal übersehen werde, dann ist spätestens an dieser Stelle für mich jedes Maß des Akzeptierbaren überschritten.

Nach dem ersten Entsetzen war meine erste Überlegung, mich ab sofort an jeder Abstimmung zum Schulstandort Helstorf nicht mehr zu beteiligen.

Aber dies wäre sicher nicht der richtige Weg. Ich kann, will und werde mich von solchen Ereignissen nicht beeinflussen lassen.

In den meisten Gesprächen der letzten zwei Wochen bestand so gut wie keine Bereitschaft, sich meinen Standpunkt in der Schulstandortfrage auch nur annähernd unvoreingenommen anzuhören. Deshalb möchte ich dies jetzt an dieser Stelle nachholen.

Ich bin fest davon überzeugt, dass der Rat in der Frage des Schulstandortes richtig entschieden hat, dies wurde auch durch den Bürgerentscheid so bestätigt. Mandelsloh war und ist nicht besser geeignet als Helstorf, und dort sollten schnellstmöglich die beschlossenen Planungs- und Baumaßnahmen begonnen und ausgeführt werden.

Hierfür habe ich mich in der Vergangenheit immer eingesetzt, und dies werde ich auch weiterhin tun.

Einschränkungen ergeben sich hier aufgrund der prekären Haushaltslage der Stadt Neustadt. Wenn alle Grundschulen gleichzeitig so ausgestattet werden könnten, dass an ihnen der Ganztag barrierearm, inklusiv und zukunftssicher eingeführt werden könnte, wären alle hier Anwesenden sicher sehr froh darüber. Dies wird allerdings nicht möglich sein.

So gerne ich einen unverzüglichen Beginn der Planungen in Helstorf hätte, so unrealistisch ist dieses Vorhaben, insbesondere bei einer Verknüpfung mit einem daran anschließenden kurzfristigen Baubeginn eines Schulneubaus.

Eine Verschiebung von Planungen, Bau und Inbetriebnahme in Helstorf ist aber auch mit stetig steigenden Kosten für das Provisorium Mandelsloh verbunden, je größer die zeitlichen Verzögerungen sind.

Eine befristete Verschiebung eines Planungsbeginns um nicht zu viele Jahre, verbunden mit einer klaren Verpflichtung/Auftrag an die Verwaltung durch (alle beteiligten Ratsfraktionen) den Rat der Stadt, an einem (für später) festgesetzten Planungsbeginn dann auch wirklich mit diesem zu beginnen, scheint mir eine akzeptable Lösung.

Die verbalen Angriffe gegen mich waren nicht die ersten Entgleisungen dieser Art. Ähnliches hat auch schon vor ungefähr einem Jahr in Mandelsloh stattgefunden. Betroffen war ein Mandelsloher Stadtratsmitglied. Auch hier ging es um den Schulstandort im Norden unseres Stadtgebietes.

Ansonsten bleibt mir nur die Hoffnung und der dringende Appell, dass alle Beteiligten jetzt versuchen, die angeheizte Diskussion (insbesondere um den Helstorfer Schulneubau) zu deeskalieren, und sinnvolle und tragfähige Lösungen für Neustadt und die Neustädter Stadtteile zu finden. Ich möchte nämlich auch weiterhin gerne mit meinem Fahrrad durch Neustadt und seine Stadtteile fahren können, ohne Angst um meine Gesundheit zu haben.

Hans-Peter Matthies

Stellungnahme der Verwaltung

- Anfragen an die Verwaltung des Orsrates Schneeren

Die Diskussion in Bezug auf die Standorte für eine fünf- und eine dreigruppige Kita in den Ortschaften Schneeren und Eilvese werden schon seit Jahren geführt und hat sich in den letzten Monaten intensiviert.

Dabei legt sich die Verwaltung der Stadt Neustadt offensichtlich nach wie vor auf die Verteilung einer fünfgruppigen Einrichtung in Eilvese sowie eine dreigruppige Einrichtung in Schneeren fest.

Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, welche alle für eine transparente Entscheidung erforderlichen Informationen zusammenführen sollte, hat an dieser Haltung scheinbar nichts geändert.

Dies vorangestellt fragt der Ortsrat der Ortschaft Schneeren die Verwaltung:

1.

Im Gegensatz zur Schulanfängerstatistik liegen vergleichbare Statistiken für den Bereich Kita nicht vor.

Wie sind die prognostizierten Zahlen für die Kita-Standorte Schneeren und Eilvese für die nächsten Jahre?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die aktuelle Kita-Bedarfsplanung liegt bereits seit April 2024 im Rahmen der Vorlage 2024/062 den politischen Gremien vor und wurde gemäß Tagesordnung im Ortsrat Schneeren am 15.05.2024 beraten. Die daraus resultierende Frage wurde ebenfalls bereits gemäß folgendem Wortlaut durch die Verwaltung beantwortet:

„Die Kita-Bedarfsplanung gemäß Infovorlage 2024/062 stellt die Daten für den Bereich Kita-Betreuung vollständig dar. Sämtliche Daten der Einwohnermeldedatei sowie die Auswirkungen von in Planung stehenden Baugebieten sind für jeden Ortsteil ablesbar. Prognostizierte Bevölkerungsentwicklungszahlen durch die Region Hannover liegen für einzelne Ortschaften in Regionskommunen nicht vor. Prognosezahlen für den Schulbereich beziehen sich ebenfalls auf bereits geborene bzw. gemeldete Einwohner und Einwohnerinnen. Allerdings ist hier der Vorlauf mit bis zu sechs Jahren entsprechend länger.“

2.

Der finanzielle Spielraum für Investitionen in Bezug auf den Haushalt der Stadt Neustadt ist stark begrenzt.

Seitens der Politik und der Verwaltung wurden zahlreiche Maßnahmen zur Konsolidierung ausgearbeitet, welche beschlossen wurden und nun nach und nach umgesetzt werden.

Welche Bedeutung spielt für die Verwaltung der Stadt Neustadt die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit für ein neues fünfgruppiges Kita-Gebäude in Schneeren oder Eilvese?

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Umsetzung von kommunalen Maßnahmen stehen grundsätzlich Bewertungen der Vorhaben im Hinblick auf die kommunale Daseinsvorsorge im Rahmen der gesamtstädtischen Aufgabe sowie auch der Wirtschaftlichkeit im Vordergrund.

Wie allerdings bereits mehrfach erläutert, bezieht sich der zurzeit anstehende Ratsbeschluss auf eine grundsätzliche infrastrukturelle Entscheidung im gesamtstädtischen Kontext und nicht auf eine konkrete Maßnahmenumsetzung. Zudem bewertet die Verwaltung den Aufwand für den Neubau einer fünfgruppigen Einrichtung für beide Ortschaften identisch.

3.

Die Verwaltung der Stadt hat sich in ihrer Stellungnahme zu den Anfragen des Ortsrates Schneeren aus der gemeinsamen Sitzung von Ortsräten und Ausschüssen im Februar dieses Jahres für die Planung eines städtischen Gebäudes in Eilvese ausgesprochen.

Welche finanziellen Vorteile sieht die Verwaltung der Stadt durch den Bau eines städtischen Gebäudes mit anschließendem Abschluss eines Betreibervertrages mit einem Kita-Träger?

Stellungnahme der Verwaltung:

In beiden Ortschaften, Schneeren sowie Eilvese, werden bereits in städtischen Gebäuden Kitas betrieben. In Schneeren durch die Stadt als Trägerin, in Eilvese durch die Trägerschaft der evangelischen Kirche. Dieser freien Trägerschaft liegt ein aktueller Vertrag zwischen der Stadt und der ev. Kirche zugrunde. Ein Trägerwechsel ist weder in Schneeren noch in Eilvese zurzeit Bestandteil einer politischen Diskussion.

Die Stadt als Eigentümerin der beiden Kita-Gebäuden und als Verantwortliche zum Erhalt und ggf. zur Schaffung von ausreichenden Kita-Plätzen innerhalb des gesamten städtischen Gebietes hat den politischen Gremien eine Empfehlung zum weiteren Umgang mit diesen beiden Kita-Gebäuden vorgelegt. Diese berücksichtigt die jeweiligen Dringlichkeitsmerkmale beider Einrichtungen, die Gebäudezustände, Gebäudelagen sowie die Kita-Bedarfsplanung. Zur politischen Entscheidung steht allerdings ausschließlich im ersten Schritt der Beschluss zur Festlegung der zukünftigen Platzkapazitäten, im Rahmen der Gesamtaufgabe der Vorhaltung von Kita-Plätzen, an. Erst im Anschluss an diese Ratsentscheidung erfolgen konkrete Planungen für beide Standorte unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der durch den Rat beschlossenen Investitionsplanungen für die nächsten Jahre.

Aufgrund des hohen Investitionsvolumens bewertet die Verwaltung die eigene Umsetzung von Baumaßnahmen als zielführender, da der Investitionsaufwand so in das städtische Vermögen dauerhaft einfließt. Zudem unterliegt der Kita-Bereich seit vielen Jahren dynamischen Prozessen, so dass die zukünftige Beibehaltung der Handlungshoheit auf die Kita-Gebäude als Vorteil erachtet wird.

4.

Der Ortsrat der Ortschaft Schneeren hat die Kosten für beide Ortschaften in den verschiedenen Varianten analysiert und zusammengestellt.

Die Aufstellung wurde dem Protokoll der Ortsratssitzung vom 15. Mai 2024 als Anlage 7 beigelegt.

Diese Aufstellung sollte u.a. an die AK Kita weitergeleitet werden.

- a. Teilt die Verwaltung die Ansicht der vom Ortsrat ausgearbeiteten Ausführungen?
- b. Wurde diese Aufstellung im Rahmen der Beratungen der AG Kita berücksichtigt?
- c. wenn ja mit welchem Ergebnis?
- d. wenn nein, warum nicht?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu a) nein

Zu b) Die Ausführungen des Orsrates wurden grundsätzlich aber nicht inhaltlich berücksichtigt.

Zu c) Die Ausführungen basieren auf keinen Fakten sondern Vermutungen. Unabhängig davon steht noch keine Ratsentscheidung zu einer Umsetzungsmaßnahme an.

Zu d) siehe c

5.

In der Ortsratssitzung der Ortschaft Schneeren am 15. Mai 2024 wurde als Anlage 6 eine Aufstellung zum Thema „Vorteile Mietmodell“ zum Protokoll gegeben. Zur Entscheidungsfindung insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der geplanten Baumaßnahmen wird diese Aufstellung nicht unerheblich gewesen sein für die Arbeit der AG Kita.

- a. In welcher Art und Weise hat sich die Verwaltung mit diesem Thema beschäftigt?
- b. Wurden diese Ausführungen im Rahmen der Beratungen in der AG Kita berücksichtigt?
- c. Wurde ein Vergleich der Wirtschaftlichkeit „Bau durch die Stadt Neustadt“ und „Mietmodell“ durchgeführt?
- d. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- e. Wenn nein, warum nicht?

Stellungnahme der Verwaltung:

zu a) Die Maßnahmenumsetzung ist zurzeit nicht Inhalt des politischen Entscheidungsprozesses. Unabhängig davon unterliegt die Anmietung einer Kita in der vorliegenden Form ebenfalls dem öffentlichen Vergaberecht (Bestellbau).

Zu b) Nein, da die Maßnahmenumsetzung zurzeit nicht Inhalt des politischen Entscheidungsprozesses ist.

Zu c) Nein, die Maßnahme steht zurzeit nicht zur Entscheidung. Zudem sind für eine Wirtschaftlichkeitsberechnung belastbare Zahlen erforderlich. Diese liegen der Stadt nicht vor.

Zu d) siehe c

Zu e) siehe c

6.

Die Stadt hat in ihrer Stellungnahme zu den Anfragen des Orsrates der Ortschaft Schneeren aus dem Februar dieses Jahres den zeitlichen Projektablauf für den Neubau einer dreigruppigen Einrichtung bis zur Fertigstellung mit 3,5 Jahren prognostiziert.

Diese Aussage kann für die möglichen Standorte in Schneeren und Eilvese gleichermaßen gelten.

Welche Maßnahmen und Kosten veranschlagt die Verwaltung für die Sicherung des Bestandsgebäudes in Eilvese bis zu einem möglichen Neubau in der Ortschaft?

Stellungnahme der Verwaltung:

Signifikante Aufwendungen sind zurzeit nicht geplant.

Die Ausschlusskriterien für die weitere Nutzung des Gebäudes als Kita liegen in der grundsätzlichen Größe, der eingeschränkten Fluchtwege sowie in den baurechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Größe des Grundstückes und die Einhaltung von Grenzabständen. Baumaßnahmen zur ausreichenden Abhilfe sind hier aus Sicht der Verwaltung nicht möglich. Ausschließlich Maßnahmen zur befristeten Verlängerung der Nutzung des mobilen Krippenbereichs werden angestrebt.

Aus diesem Grund liegt eine maßgebliche Dringlichkeit vor.

7.

In Schneeren besteht die Möglichkeit eine drei- bis fünfgruppige Kita in einer sich derzeit in der Sanierung befindlichen Hofstelle in unmittelbarer Nähe des derzeitigen Bestandsgebäudes einzurichten.

Der Vorschlag einer Machbarkeitsstudie der Eigentümerfamilie der Hofstelle ist öffentlich und somit auch der Verwaltung zur Kenntnis gelangt.

Die Räumlichkeiten können der Stadt Neustadt als Mietmodell angeboten werden.

- a. Ist das Projekt, ist die Machbarkeitsstudie der Verwaltung bekannt?
- b. wurde dies im Rahmen der Beratungen der AG Kita thematisiert und mit welchem Ergebnis?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu a) Ja

Zu b) Ja. Die Maßnahmenumsetzung ist zurzeit noch kein Inhalt des politischen Entscheidungsprozesses. Unabhängig davon wurde erläutert, dass auch eine derartige Anmietung als sogenannter Bestellbau dem öffentlichen Vergaberecht unterliegt. Außerdem teilte die Verwaltung dem AK mit, dass trotz mehrfacher Nachfrage bei dem potentiellen Anbieter, dieser keine Aussagen zu eventuellen Mietkosten treffen wollte.

8.

Nach Information des Ortsrates der Ortschaft Schneeren soll die Verwaltung der Stadt u.a. auch rechtliche Bedenken geäußert haben, die gegen ein Mietmodell sprechen, insbesondere soll hier ein dafür erforderliches Ausschreibungsverfahren eine Rolle spielen.

- a. Welche Gründe sind dies im Einzelnen?
- b. Mit welcher Formulierung kann ein Ausschreibungsverfahren rechtlich abgesichert auf ein Mietmodell für die in Frage kommenden Ortschaften Eilvese und Schneeren angewendet werden?
- c. Mit welchem Zeithorizont rechnet die Stadt bei einem Ausschreibungsverfahren?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu a) Die vorliegende Maßnahme stellt vergaberechtlich einen Bestellbau dar und unterliegt demnach dem öffentlichen Vergaberecht.

Zu b) Durchführung eines ordentlichen Vergabeverfahrens unter Festlegung einer politisch beschlossenen Leistungsbeschreibung.

Zu c) Da die Maßnahme noch nicht zur politischen Entscheidung ansteht, liegen hierzu keine Ausarbeitungen vor. Für die Festlegung der Leistungsbeschreibung sowie Durchführung und Abschluss eines Vergabeverfahrens ist durchschnittlich von einem Jahr auszugehen, eventuell auch kürzer.

9.

Um eine Entscheidung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit in der Standortfrage für eine neue KiTa in Schneeren oder Eilvese zu begründen sind die finanziellen Rahmenbedingungen von Bedeutung.

Aus welchem Grund hat die Stadt Neustadt bei der Eigentümerfamilie bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Anfragen nach einem erforderlichen oder benötigten Raumkonzept in dem vorgeschlagenen neuen Standort in Schneeren gestellt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Maßnahmenumsetzung ist zurzeit noch kein Inhalt des politischen Entscheidungsprozesses.

10.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2024 hat die Kommunalaufsicht der Region Hannover den städtischen Haushalt unter Auflage genehmigt.

Die Verwaltung der Stadt fasst dieses Schreiben in der Infodrucksache 2024/132 vom 31. Juli 2024 zusammen und führt darin aus:

Die Region Hannover stuft die finanzielle Lage der Stadt Neustadt a. Rbge. als äußerst kritisch ein und sieht die dauernde Leistungsfähigkeit nicht als gegeben an.

Sie weist darauf hin, dass nach jetzigem Kenntnisstand bereits der fiktive Haushaltsausgleich für das Jahr 2025 durch die Inanspruchnahme der Überschussrücklagen nicht mehr möglich sei.

Des Weiteren betont die Region Hannover, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. dringend gehalten sei, ihr Investitionsprogramm zu überarbeiten, indem die bestehende Diskrepanz zwischen Planung und Realisierbarkeit deutlich verringert werden müsse. Hierzu empfiehlt diese, eine Prioritätenliste zu erstellen und alle Investitionsvorhaben auf Dringlichkeit, Notwendigkeit und Umsetzbarkeit sowie auch auf den erforderlichen Standard zu überprüfen.

Welche Auswirkung sieht die Verwaltung der Stadt bzgl. der Forderungen der Kommunalaufsicht auf die aktuelle Diskussion der Kita-Bedarfsplanung für den Einzugsbereich Schneeren und Eilvese?

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Erhalt sowie die Schaffung ausreichender Kinderbetreuungskapazitäten stellt eine Pflichtaufgabe der Stadt dar. Der Rat muss in seiner Entscheidungskompetenz die erforderlichen Maßnahmen hierfür festlegen und im Rahmen der mittel- und langfristigen Investitionsplanungen berücksichtigen. Grundsätzliche infrastrukturelle Ratsentscheidungen sind dabei eine maßgebliche Basis.

Im Hinblick auf die Ortschaften Schneeren und Eilvese sowie für alle Ortschaften der Stadt Neustadt a. Rbge. bedeutet dies, dass bei der Festlegung von konkreten Maßnahmen der grundsätzliche Umsetzungsbedarf, die Dringlichkeit, der Umfang, der Standard sowie die zeitliche Investitionsabfolge im Vergleich zu anderen erforderlichen Maßnahmen bewertet werden muss.

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neustadt am Rübengebirge vom 04.11.2021 in der Fassung der 4. Änderung vom 10.10.2024

Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.11.2021 für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse, für die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und die Ortsräte folgende Geschäftsordnung erlassen:

I. Der Rat

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit legt der Rat in einer gesonderten Richtlinie fest. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse usw. umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Einladung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf im Ratsinformationssystem. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein. Wenn der Aufschub einer Angelegenheit Erschwernisse bei der Erledigung durch die Verwaltung mit sich bringt (Eilfall), kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (3) In Eilfällen kann von der ortsüblichen Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 der Hauptsatzung) der öffentlichen Ratssitzung abgesehen werden, wenn die Ladungsfrist weniger als 48 Stunden beträgt und eine Bekanntmachung gemäß der Hauptsatzung nicht mehr möglich ist. In diesen Fällen erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. ohne gleichzeitige Hinweisbekanntmachung in der Zeitung.
- (4) Die Beratungsgegenstände sind in der Tagesordnung möglichst kurz, jedoch eindeutig zu kennzeichnen. Zu jedem Beratungsgegenstand soll der Tagesordnung eine kurze Sachdarstellung als Erläuterung in der Tagesordnung oder als Vorlage mit



einem zur Entscheidung geeignet formulierten Beschlussvorschlag hinzugefügt werden. Ergänzungen zur Sachdarstellung sind jederzeit zulässig.

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Rat wählt aus der Mitte seiner Abgeordneten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden. Ferner beschließt der Rat über die Stellvertretung/en der oder des Vorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest
- (2) Die / der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie / er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie / er selbst zur Sache sprechen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihre(n) / seine(n) Vertreter/-in abgeben.
- (3) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung auf; die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird.
- (4) Sind sowohl die/der Vorsitzende und deren/dessen Vertreter/in verhindert, übernimmt das älteste, anwesende und hierzu bereite Ratsmitglied die Sitzungsleitung.
- (5) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Ratssitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht einen wichtigen Grund für ihr Fernbleiben haben. Sie haben die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter im Falle des Fernbleibens unverzüglich vorher zu unterrichten.



§ 4 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich oder elektronisch spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

§ 5 Dringlichkeitsanträge

- (1) Wenn ein Beschluss notwendig ist, um irreversible materielle Schäden Dritter abzuwenden oder die Vertretung kraft Gesetzes oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet ist, einen Beschluss zu fassen (Dringlichkeit), muss ein Antrag vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit und die Beratung des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Gegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen und zu beraten, wenn der Rat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl beschließt.
- (3) Die Sitzung ist zur Vorbereitung des Gegenstandes durch den Verwaltungsausschuss zu unterbrechen (siehe auch § 20 Abs. 3).
- (4) Bei Dringlichkeitsentscheidungen darf die Anhörung der Ortsräte unterbleiben. Diese sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.



§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
- a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung
 - g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 8

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 9

Koordination der Vorbereitung von Ratsentscheidungen

Entscheidungen, für die der Rat zuständig ist, sollen grundsätzlich in den Fachausschüssen vorbereitet werden. Falls eine Angelegenheit zur Behandlung im Rat ansteht, zu der ein Ortsrat zu hören ist, ist dieser in der Regel vor der Beratung des zuständigen Fachausschusses; spätestens vor der Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss oder Rat anzuhören.



§ 10 Sitzungsleitung, Beratung, Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende muss ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt für Fraktionen mit mehr als 10 Personen grundsätzlich bis zu 8 Minuten zu einem Beratungsgegenstand. Für Fraktionen mit weniger als 10 Personen beträgt die Redezeit grundsätzlich bis zu 5 Minuten zu einem Beratungsgegenstand. Für fraktionslose Mitglieder des Rates beträgt die Redezeit grundsätzlich bis zu 3 Minuten zu einem Beratungsgegenstand. Die / der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehung von Sachanträgen zum Tagesordnungspunkt,
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 11 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von



drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 13 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Liegen mehrere voneinander abweichende Anträge zur Geschäftsordnung vor, so bestimmt die/der Ratsvorsitzende die Reihenfolge.
- (2) Über Beratungsgegenstände wird wie folgt abgestimmt:
 1. Über Änderungs- und Zusatzanträge in der Reihenfolge ihres Einganges.
 2. Über den ursprünglichen Beschlussvorschlag. Sind Änderungsanträge angenommen und ist der ursprüngliche Beschlussvorschlag nicht ganz ersetzt und damit ganz erledigt, so fragt die/der Ratsvorsitzende zur Abstimmung, ob dem Beschlussvorschlag, wie er sich nach der Änderung bzw. Ergänzung ergibt, zugestimmt wird.
 3. Soweit der Beschlussvorschlag die Bewilligung von Geldmitteln betrifft, wird über den den höheren Wert betreffenden Vorschlag vor den Vorschlägen, die geringere Werte enthalten, abgestimmt.
- (3) Die Stimme wird grundsätzlich durch Erheben einer Hand abgegeben, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Es sind zum Abstimmungsergebnis die Stimmen dafür und die Stimmen



dagegen gesondert festzustellen. Ist das Ergebnis nach Ansicht der/des Ratsvorsitzenden zweifelhaft oder wird es angezweifelt, so werden die Stimmen erneut gezählt.

- (4) Der / die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (5) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (6) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

§ 14 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 13 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

§ 15 Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadt-/gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie 6 Werktage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mündlich, schriftlich oder elektronisch beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig.

§ 16 Einwohnerfragestunde

- (1) Während einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Neustadt a. Rbge. kann bis zu zwei Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann je Frage zwei Zusatzfragen anschließen; diese müssen sich auf den Gegenstand der Ursprungsfrage/n beziehen.



- (3) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 17 **Protokoll**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung aufgenommen werden. Die Aufnahme ist dem Ratsvorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen und nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Das Protokoll wird in Papierform erstellt und durch die eigenhändige Unterschrift der Protokollführerin oder des Protokollführers und der/des Vorsitzenden autorisiert. Anschließend wird das unterschriebene Protokoll ersetzend eingescannt und in dem, in der Verwaltung genutzten Dokumentenmanagementsystem, abgelegt
- (3) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen wurden. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (4) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern im Ratsinformationssystem bereitzustellen. Einwendungen gegen das Protokoll sind grundsätzlich schriftlich oder elektronisch geltend zu machen. Sie dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Über Einwendungen, die sich nicht durch Erklärungen oder Nachweis der Protokollführerin oder des Protokollführers beheben lassen, entscheidet der Rat.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 18 **Fraktionen und Gruppen**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung



einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

- (4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.
- (5) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen ist.

II. Der Verwaltungsausschuss

§ 19

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 16 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 20

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Grundsätzlich findet alle zwei Wochen - außer an Feiertagen - eine Sitzung des Verwaltungsausschusses statt.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 5 Tage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern im Ratsinformationssystem bereitzustellen.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.
- (4) Für jede Beigeordnete/jeden Beigeordneten ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion bzw. Gruppe nur durch ein



Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin/ein zweiter Vertreter bestimmt werden. Ist ein Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert, so benachrichtigt es seine Vertreterin/seinen Vertreter. Diese/r gilt damit als eingeladen.

§ 21

Protokoll des Verwaltungsausschusses

- (1) Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung der jeweiligen Wahlperiode vor der ersten Sitzung eines neu gebildeten Verwaltungsausschusses beschließt der bisherige Verwaltungsausschuss im Umlaufverfahren.

III. Die Ratsausschüsse

§ 22

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Bis auf den Umlageausschuss tagen alle in der Folge genannten Ausschüsse öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 23

Zuständigkeit

- (1) Gemäß § 71 NKomVG werden folgende Ausschüsse gebildet, die Entscheidungen des Rates in den folgenden Sachgebieten vorzubereiten haben:

a) Ratsausschüsse

1. Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung

Produkte, für die die Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung besteht:

1110100 Allgemeine Zentrale Dienste
1110120 Betrieb und Unterhaltung EDV/TUI
1110140 Rechnungsprüfung



1110200 Finanzmanagement
1110210 Kasse, Rechnungswesen und Vollstreckung
1110215 Geschäftsbuchhaltung
1110220 Steuern und Abgaben
1110300 Recht und Versicherungen
6110200 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen
6120200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

2. Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Produkte, für die die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten besteht:

1110230 Liegenschaftsverwaltung
1110650 Gebäudemanagement
1210320 Statistik und Wahlen
1220320 Ordnungsangelegenheiten
1220325 KFZ-Zulassung
1220330 Meldeangelegenheiten
1220340 Personenstandswesen
1220660 Verwaltung der Straßennutzung
1260320 Brand- und Zivilschutz
3660660 Unterhaltung der Spiel- und Bolzplätze
5110610 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
5210630 Bau- und Grundstücksordnung
5230630 Denkmalpflege und -schutz
5410660 Neubau und Erneuerung von Verkehrsflächen
5450660 Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung
5460660 Parkeinrichtungen und ÖPNV-Anlagen
5510660 Öffentliches Grün/Landschaftsbau
5530660 Friedhofs- und Bestattungswesen
5550230 Forstwirtschaft
5550660 Wirtschaftswege
5730320 Durchführung von Märkten
5730700 Regiebetrieb Bauhof
5710010 Wirtschaftsförderung
5750010 Tourismus

b) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

1. Umlegungsausschuss



nach § 3 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches. Verfahren der Bodenordnung zur Erschließung oder Neugestaltung von Baugrundstücken nach dem Baugesetzbuch.

2. Betriebsausschuss

für den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) gemäß § 140 NkomVG i. V. m. § 4 der Eigenbetriebsverordnung. Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses sind in § 4 Abs. 4 der Betriebssatzung für den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) festgelegt.

c) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften mit gleichzeitig allgemeinen Aufgaben

1. Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe (§§ 13 Nds. AG SGB VIII, 71 und 73 NKomVG)

Produkte, für die die Zuständigkeit des Ausschusses für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe besteht:

3111000 Hilfen zum Lebensunterhalt
3115000 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen
3116000 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
3118000 Hilfe zur Pflege
3119501 Verwaltung der Sozialhilfe
3130000 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
3154503 Obdachlosenangelegenheiten, Einrichtungen für Wohnungslose, Aussiedler und Ausländer
3155503 Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
3460503 Wohngeld, Wohnungsangelegenheiten
3517502 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen örtlicher Träger
3517523 Schulsozialarbeit
3611512 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
3612512 Förderung von Kindern in Tagespflege
3620511 Jugendarbeit, Stadtjugendpflege
3650512 Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer Trägerschaft
3660511 Einrichtungen der Jugendarbeit, Kinder - u. Jugendhaus Großer Weg
3660512 Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendhaus Dyckerhoffstraße

2. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport (§§ 110 Nds. Schulgesetz, 71 und 73 NKomVG)



Produkte, für die die Zuständigkeit des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport besteht:

1110011 Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation, Pflege und partnerschaftlicher Beziehungen
2110400 Grundschulen
2111400 GS Hans-Böckler-Schule
2112400 Ganztagsgrundschulen
2113400 GS Stockhausenstraße
2160400 Haupt- und Realschule „Leineschule“
2170400 Gymnasium Gausstraße
2180400 Kooperative Gesamtschule Leinstraße
2410400 Schülerbeförderung
2430400 Sonstige schulische Aufgaben
2630400 Unterstützung Musikschule
2710400 Beteiligung Volkshochschule
2720420 Stadtbibliothek
2810400 Heimat- und sonstige Kulturpflege
4210400 Förderung des Sports

- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 24 Vorsitz und Mitgliedschaft

- (1) Die Fraktionen und Gruppen bestimmen die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden gewählten Ratsfrauen und Ratsherren gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG.
- (2) Die Größe und Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse ist im Einzelnen wie folgt geregelt:

1. Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung

11 Ratsfrauen/Ratsherren, 4 beratende Mitglieder sowie jeweils 1 Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates.

2. Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten

11 Ratsfrauen/Ratsherren, 4 beratende Mitglieder sowie jeweils 1 Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates und 2 Naturschutzbeauftragte der Region Hannover. Zusätzlich gehören ihm der



Stadtbrandmeister der Stadt Neustadt a. Rbge. bzw. dessen Stellvertretung und der Leiter des Polizeikommissariats Neustadt a. Rbge. bzw. dessen Stellvertretung an.

3. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

11 Ratsfrauen/Ratsherren, für Schulthemen mit Stimmrecht je 2 Vertretungen der Lehrerschaft, der Erziehungsberechtigten und der Schüler und Schülerinnen gem. § 73 NkomVG in Verbindung mit § 110 des Nds. Schulgesetzes. Für Kultur- und Sportthemen 4 beratende Mitglieder sowie jeweils 1 Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates.

4. Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe

11 Ratsfrauen/Ratsherren sowie 11 beratende Mitglieder.

Zwei der beratenden Mitglieder werden von den im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen. Sie beraten den Ausschuss in jugendpflegerischen Angelegenheiten nach § 13 AG SGB VIII. Jeweils ein beratendes Mitglied wird vom Jugendrat, vom Seniorenbeirat, vom Integrationsbeirat und vom Städtelternrat „Kindertagesstätten“ bestimmt. Zusätzlich gehört ihm die/der Behindertenbeauftragte der Stadt Neustadt a. Rbge an. Die übrigen 4 beratenden Mitglieder werden von den Gruppen und Fraktionen benannt. Sie beraten den Ausschuss in sozialen Angelegenheiten.

5. Betriebsausschuss

9 Ratsfrauen/Ratsherren. Ihm gehören zusätzlich 2 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Abwasserbehandlungsbetriebes als Vertretung der übrigen Mitarbeiterschaft des Betriebes an. Sie werden vom Personalrat des Eigenbetriebes benannt. Sie haben kein Stimmrecht.

6. Umlegungsausschuss

Gesetzlich geregelt, wird nach Bedarf eingerichtet.

- (3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, sind gemäß den §§ 54 Abs. 3 und 43 NkomVG auf die ihnen nach den §§ 40 - 42 obliegenden Pflichten hinzuweisen.



§ 25 Sitzungen

- (1) Die Ausschüsse werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ausschuss einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen teil; er kann sich durch eine/einen von ihm zu bestimmende/n Bedienstete/Bediensteten vertreten lassen. Sie/er hat teilzunehmen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt im Benehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf. Die/der Ausschussvorsitzende kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (4) Ein Ausschussmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, zu der es eingeladen ist, kann eine Vertreterin/einen Vertreter aus den Reihen seiner Fraktion bzw. Gruppe mit Stimmrecht in die Sitzung entsenden.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Ausschusses vor Ablauf der Wahlperiode beschließen die dem Rat angehörenden Mitglieder dieses Ausschusses im Umlaufverfahren.
- (6) Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam beraten, so muss jeder Ausschuss für sich abstimmen und eine Empfehlung geben. Gehört ein Ratsmitglied mehreren Ausschüssen an, so hat es für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen. Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt die/der Vorsitzende des Ausschusses, der nach dieser Geschäftsordnung sachlich für die Behandlung des Beratungsgegenstandes (federführender Ausschuss) hauptsächlich zuständig ist, worüber im Zweifel der Verwaltungsausschuss entscheidet.

IV. Ortsräte

§ 26 Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte

- (1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte / Stadtbezirksräte gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Grundsätzlich tagen die Ortsräte mindestens einmal im Quartal; die jeweiligen Sitzungstermine sind mit der Verwaltung abzustimmen.



§ 27

Anträge und Protokolle

- (1) Vorschlags-, Anhörungs- und Auskunftsrechte stehen dem Ortsrat nur als Ganzem zu. Sie werden durch entsprechende Beschlüsse des Orsrates ausgeübt. Bei mündlicher Anhörung vertritt die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Orsrates.
- (2) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung eines Orsrates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Ortsrat im Umlaufverfahren.

V. Schlussbestimmungen

§ 28

Über während der Sitzungen auftretende Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Ratsvorsitzende. Eine grundsätzliche Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung, die über den Einzelfall hinausgeht, kann nur durch Beschluss des Rates erfolgen, und zwar auch hinsichtlich der Auslegung für Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse oder der Ortsräte.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 04.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Fassung des Beschlusses vom 08.06.2017 außer Kraft.

Die 1. Änderung tritt mit Wirkung vom 03.02.2022 in Kraft.

Die 2. Änderung tritt mit Wirkung vom 06.10.2022 in Kraft.

Die 3. Änderung tritt mit Wirkung vom 16.11.2023 in Kraft.

Die 4. Änderung tritt mit Wirkung vom 10.10.2024 in Kraft.

1. Änderung gem. Beschluss des Rates vom 03.02.2022.
2. Änderung gem. Beschluss des Rates vom 06.10.2022.
3. Änderung gem. Beschluss des Rates vom 16.11.2023.
4. Änderung gem. Beschluss des Rates vom 10.10.2024.

VI. Anlagen

Anlage 1: Richtlinie für die papierlose Ratsarbeit



Richtlinie für die papierlose Ratsarbeit

Der Rat der Stadt Neustadt erlässt gem. § 1 Abs. 1 S. 3 seiner Geschäftsordnung folgende Richtlinie zur digitalen Gremienarbeit.

§ 1 Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit

1. Für sämtliche Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates sowie der Ortsräte und sonstiger vom Rat oder der Verwaltung eingesetzter Gruppen (Teilnehmende) ist die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit verpflichtend. Sitzungsunterlagen in Papier werden nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen sind Unterlagen, die aufgrund technischer Schwierigkeiten trotz Freigabe nicht in das System geladen werden können. Diese können in den jeweiligen Sitzungen in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

2. Den Teilnehmenden werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates sowie der Ortsräte und sonstiger Gruppen (z.B. Vorlagen, Einladungen mit der Tagesordnung, Protokolle) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmenden haben der Verwaltung eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen, unter der sie über Ladungen unterrichtet werden können.

3. Teilnehmende, die keine gültige E-Mail-Adresse angeben, werden per Brief über Ladungen unterrichtet. Für die Berechnung von Fristen zählt der Zeitpunkt des E-Mail-Versandes.

§ 2 Endgeräte

1. Die Teilnehmenden müssen sich die Endgeräte selbst beschaffen. Fragen der Kompatibilität können mit dem SG 100 geklärt werden.

2. Weitergehender Support sowie eine Versicherung für die Endgeräte werden nicht angeboten.

§ 3 Organisation und Infrastruktur

1. Die benötigten Unterlagen sind grundsätzlich vor Beginn von Sitzungen in die App des Ratsinformationssystems herunterzuladen, sodass diese auch offline zur Verfügung stehen. So soll dem Ausfall oder der Störung eines freien WLAN vorgebeugt werden.

2. Die Teilnehmenden haben Sorge dafür zu tragen, dass die Endgeräte ausreichend Laufzeit ohne externe Stromversorgung haben. Eine externe Stromversorgung kann insbesondere außerhalb städtischer Gebäude nicht garantiert werden. Verlängerungskabel, Mehrfachstecker, Adapter usw. müssen selbst mitgebracht werden.

§ 4 Datenschutz und Sicherheit

1. Beim Einsatz von Informationstechnik muss sichergestellt werden, dass dem jeweiligen Schutzzweck angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Sicherheitsvorfällen weitestgehend zu minimieren.

2. Die Teilnehmenden haben eigenverantwortlich die Regelungen für den Datenschutz und Hinweise zur Sicherheit zu beachten. Informationen hierzu finden sich u.a. in der „*Orientierungshilfe zum Datenschutz für kommunale Abgeordnete*“ und den „*Empfehlungen für den datenschutzgerechten Einsatz von Ratsinformationssystemen*“, welche von der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen können auch über das SG 100 angefordert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zusammen mit der Geschäftsordnung des Rates vom 04.11.2021 in Kraft.